WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Steuerinformation für Betriebsgründer

Jänner 2013

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Neugründung)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Allgemeines 4

1.1. Anmeldung beim Finanzamt 4
1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig? 4
1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen? 5

2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht? 6

3. Arten der Gewinnermittlung 6

4. Betriebsvermögensvergleich 7

4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen 7
4.2. Wann besteht Buchführungspflicht? 7
4.3. Verlustvortrag 8

5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1) 8

5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen 8
5.2. Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 9
5.3. Wareneingangsbuch 10
5.4. Anlagenverzeichnis 10
5.5. Aufbewahrungspflicht 11

6. Die Einkommensteuer 11

6.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen? 11
6.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer 12

7. Der Einkommensteuertarif 13

7.1. Normaltarif und Absetzbeträge 13

8. Basispauschalierung 14

9. Was sind Betriebseinnahmen? 15

10. Was sind Betriebsausgaben? 15

11. Besondere Begünstigungen 20

11.1. Freibetrag für investierte Gewinne / Gewinnfreibetrag NEU 20
11.2. Lehrlingsausbildungsprämie, Lehrlingsfreibetrag 21
11.3. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag 22
11.4. Forschungsprämie, Forschungsfreibetrag 22

12. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) 22

12.1. Das System der Mehrwertsteuer 22
12.2. Steuersätze 22
12.3. Steuerbefreiungen 23
12.4. Was sind Vorsteuern? 23
12.5. Vorsteuerabzug bei Kfz 23
12.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein? 24
12.7. Kleinbetragsrechnungen 24
12.8. Ist- oder Soll-System 25
12.9. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID-Nr.) 25
12.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung 26
12.11. Vierteljährliche Voranmeldung 26
12.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer 27
12.13. Jahressteuererklärung 28
12.14. Zusammenfassende Meldung 28

13. Lohnabgaben 29

14. Neugründungs-Förderungsgesetz 29

Anlage 1 31

1. Allgemeines

Der Fortbestand unserer sozialen Marktwirtschaft und die Sicherung des sozialen Standards in unserem Land hängen auch von der Bereitschaft von Menschen ab, den Schritt in die berufliche Selbständigkeit zu wagen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen speziell am Anfang Ihrer betrieblichen Tätigkeit helfen, die steuerlichen Hürden auf für Sie vorteilhafte Weise zu meistern.

1.1. Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monates ab Betriebseröffnung muss der Unternehmer dem zuständigen Finanzamt – das ist beim Einzelunternehmer grundsätzlich das Wohnsitzfinanzamt des Gründers - die Eröffnung seines Gewerbebetriebes mitteilen.

Empfehlenswert ist, dafür die vorgesehenen Formulare „Verf 24“ für Einzelunternehmer, „Verf 16“ für Personengesellschaften und „Verf 15“ für Kapitalgesellschaften zu verwenden. Diese Formulare können auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden.

Ansonsten kann die Mitteilung der Betriebseröffnung schriftlich oder mündlich (telefonisch) gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Das Finanzamt schickt daraufhin das jeweilige Formular (Fragebogen), welches ausgefüllt retourniert werden muss. Eine Kopie des Meldezettels und eines Ausweisdokumentes sollte dem Fragebogen beigeschlossen werden (Reisepass, Führerschein, etc.).

Achtung:
Im Fragebogen ist u. a. der voraussichtliche Gewinn des Eröffnungsjahres und des Folgejahres anzugeben. Danach werden die vorläufigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen festgesetzt (vgl. dazu Punkt 6.2.). Hat man keine seriösen Anhaltspunkte für diese Größen, kann man in diese Spalten „ungewiss“ einsetzen. Eine Hilfe zum Ausfüllen des Fragebogens für Einzelunternehmer (Verf 24) finden Sie in unserem Infoblatt „Fragebogen des Finanzamtes zur Betriebseröffnung“.

1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig?

Gegenüber der Finanzbehörde ist man schon ab dem Zeitpunkt Unternehmer, ab dem die ersten Vorbereitungshandlungen für die Gründung eines Unternehmens durchgeführt werden (z.B. Adaptierung eines Geschäftslokales, Kauf einer Einrichtung, etc).

Ausgaben im Rahmen einer vorbereitenden Tätigkeit (Investitionen, Eröffnungswerbung, etc.) sind bereits Betriebsausgaben, auch wenn sie im Jahr getätigt werden, das der Betriebseröffnung vorangeht. Eine zielstrebige Vorbereitung der Betriebseröffnung muss jedoch erkennbar sein.

Solche Ausgaben können nur in der Einkommensteuererklärung des Jahres der Entstehung bzw. Zahlung geltend gemacht werden.

Hinweis:
Hatte ein Steuerpflichtiger z.B. im Jahr 2012 nichtselbständige Einkünfte und sind daneben Vorbereitungsausgaben für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes angefallen, bekommt er im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2012 Lohnsteuer zurück.

Ebenso kann er die für die Vorbereitungsausgaben an ihn verrechneten Umsatzsteuern als Vorsteuer beanspruchen. Dazu muss eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben und die Rückzahlung eines Vorsteuerguthabens beantragt werden. Einzelheiten dazu können dem Kapitel 12 entnommen werden.

1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen?

Werden Anlagegüter, die noch in der Privatsphäre angeschafft wurden, dauernd und überwiegend (zu mehr als 50%) für Betriebszwecke verwendet, liegt eine Einlage ins Betriebsvermögen vor. Hinsichtlich (gemischt genutzter) Liegenschaften gilt dieser Überwiegensgrundsatz nicht; es sind diesbezüglich Sondervorschriften zu beachten (insbesondere spielt es dabei eine Rolle, ob die betriebliche Nutzung des Gebäudes mehr als 20% beträgt).

Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Der Teilwert ist vom Gesetzgeber theoretisch formuliert.
Demnach ist der Teilwert der Betrag, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Für die Betriebseröffnung ist meist eine Orientierung am Verkehrswert zweckmäßig.

Aufgrund der mit 01.04.2012 im Stabilitätsgesetz 2012 und nachfolgend auch noch im Abgabenänderungsgesetz 2012 erfolgten Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Grundstücken, wurde die Bewertung von Grundstückseinlagen ins Betriebsvermögen entsprechend angepasst. Es ist daher ab 01.04.2012 bei Grundstücken nicht mehr stets der Teilwert maßgeblich. Nunmehr (ab 01.04.2012) ist bei Einlagenbewertung von Grundstücken zwischen Altbestand und Neubestand zu differenzieren. Altbestand sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum 31.03.2012 nicht mehr steuerverfangen waren – also wo die diesbezügliche i.R. zehnjährige Spekulationsfrist abgelaufen war; dem gegenüber sind unter Neubestand Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu verstehen, wo diese Spekulationsfrist zu diesem Stichtag noch nicht abgelaufen war.

Demnach werden Grund und Boden des Altbestandes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingelegt, es sei denn der Teilwert ist zum Einlagezeitpunkt niedriger; Gebäude und grundstücksgleiche Rechte des Altvermögens sind stets mit dem Teilwert im Einlagezeitpunkt zu bewerten.

Sowohl Grund und Boden als auch Gebäude des Neubestandes sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, außer der Teilwert ist zum Zeitpunkt der Zuführung niedriger. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind aber bei Gebäuden dahingehend zu adaptieren, dass Absetzungen für Abnutzungen, die im Rahmen einer vorangegangenen Einkunftserzielung steuerwirksam geworden sind, die anzusetzenden Anschaffungskosten vermindern bzw. Herstellungsaufwendungen, die bei einer vorangegangenen Einkünfteermittlung nicht berücksichtigt wurden, diese erhöhen.

Durch die insbesondere mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte Neuorientierung der Kapitalbesteuerung ergaben sich – mit komplexen Inkrafttretens- bzw. Übergangsregelungen – auch entsprechende analoge Änderungen hinsichtlich der Bewertung von Einlagen betreffend Finanzvermögen.

Die in das Betriebsvermögen eingelegten Anlagegüter sind in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Einzelheiten dazu gibt es im Kapitel 5. Die Anlagegüter sind auf die (vom Unternehmer zu schätzende) betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer verteilt abzuschreiben.

Ein dauernd für betriebliche Zwecke genutztes Gebäude bzw. Grundstücksanteil wird nur insoweit zum (steuerlich) notwendigen Betriebsvermögen, als die betriebliche Nutzung 20% der Gesamtnutzfläche übersteigt.

2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht?

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Rechtsanwalt, Arzt, Notar,...)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Tischler, Händler, Gasthaus, Verkehrsbetrieb,...)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Dienstverhältnis)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Wertpapier- und Spareinlagenzinsen,...)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z.B. Funktionsgebühren)

Einkünfte eines Gewerbetreibenden, die er aus seinem Betrieb erzielt, fallen in der Regel unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

3. Arten der Gewinnermittlung

Für die so genannten betrieblichen Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb

ist der Gewinn für ein Wirtschaftsjahr (in der Regel Kalenderjahr) zu ermitteln.
Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen:

- **Durch Betriebsvermögensvergleich**

  Betriebsvermögen heuer
  - Betriebsvermögen Vorjahr
  + (Privat)Entnahmen
  - (Privat)Einlagen
  = Gewinn

- **Durch Einnahmen-Ausgabenrechnung**

  Betriebseinnahmen
  - Betriebsausgaben
  = Gewinn

4. Betriebsvermögensvergleich

4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Der Betriebsvermögensvergleich ist mit der doppelten Buchhaltung gleichzusetzen. Sämtliche Geschäftsfälle werden auf Konten verbucht, wobei nicht nur Erträge und Aufwendungen erfasst werden, sondern auch die Veränderungen im Vermögen.

Erlöse erhöhen den Gewinn, sobald die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Aufwendungen mindern den Gewinn in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Leistung an den Unternehmer erbracht wurde.

Eine Ausnahme stellen die Investitionen dar, die nicht mit Leistungserbringung wirksam, sondern auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

Hinweis:
Auf die Zahlung kommt es nicht an!

Außerdem besteht die Verpflichtung, ein Kassabuch zu führen, in dem sämtliche Barbewegungen, wie Barerlöse, Barausgaben, Bareinlagen, Barentnahmen täglich erfasst werden. Weiters ist jährlich zum Bilanzstichtag eine Inventur zu machen, sowie eine Jahresbilanz zu erstellen.

4.2. Wann besteht Buchführungspflicht?

Durch das Strukturanpassungsgesetz 2006 wurden die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Bundesabgabenordnung an das Unternehmensgesetzbuch, welches mit Wirksamkeit ab 01.01.2007 an die Stelle des Handelsgesetzbuches trat, angepasst.

Rechtslage bis. 31.12.2009:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (somit
- insbesondere GmbH & Co. KG) sind immer buchführungspflichtig.

- Alle anderen gewerblichen Unternehmer, also vor allem Einzelunternehmer und Personengesellschaften, sind dann buchführungspflichtig, wenn ein Schwellenwert von € 400.000,-- Umsatz p.a. in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird.
Die Buchführungspflicht tritt dann ab dem übernächsten Jahr ein. Ist der Jahresumsatz höher als € 600.000,-- beginnt die Buchführungspflicht bereits ab dem folgenden Jahr.

Für nicht protokollierte Gewerbebetriebe, die vor 2007 über den Schwellenwerten lagen, gibt es Übergangsregelungen, wonach über Antrag ein zeitlich befristeter Aufschub zur Weitergeltung der bisherigen Gewinnermittlung ermöglicht wird.

Rechtslage ab 01.01.2010:

Nach dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 gelten ab dem Jahr 2010 neue Umsatzgrenzen für die Beurteilung einer etwaigen Verpflichtung zur Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung. Die neuen Schwellenwerte liegen nunmehr bei € 700.000,-- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bzw. einmalig bei € 1 Mio. Umsatz.

Hinsichtlich weiterführender Informationen zu den Neuerungen bei der Gewinnermittlung darf auf unsere diesbezügliche Broschüre „Die Gewinnermittlungsarten – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Unternehmensgesetzbuch“ verwiesen werden.

4.3. Verlustvortrag

Verluste eines Jahres, insoweit sie nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, sind in den Folgejahren als Sonderausgaben abzuziehen, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Buchhaltung ermittelt worden sind.

Durch die Neuregelung der Immobilienbesteuerung (ab 01.04.2012) und der Änderungen bei der Kapitalanlagenbesteuerung (insbesondere durch das Budgetbegleitgesetz 2011) sind hinsichtlich der Verwertung von Verlusten aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken und den betrieblichen Verlusten aus Kapitalanlagen Sonderregelungen zu beachten.

Ab 2001 erfolgt grundsätzlich (abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen) eine Begrenzung der zu verrechnenden Verlustvorträge der Vorjahre mit max. 75% der positiven Einkünfte.

Voraussetzung für den Verlustvortrag ist, dass es sich um eine steuerlich beachtliche Einkunftsquelle und keinen Liebhabereibetrieb handelt. Für die ersten drei Jahre wird dies vom Finanzamt, von einigen wenigen Ausnahmefällen abgesehen, angenommen.

Hinsichtlich Verlustvortrags bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern siehe näher unter Punkt 5.2.

5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1)

5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Sind die Voraussetzungen die zur Buchführungspflicht führen nicht erfüllt, genügt es, den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben wirken sich erst dann auf den Gewinn aus, wenn sie bezahlt werden. Eine Ausnahme sind die Investitionen, die ebenso wie bei der doppelten Buchführung auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

Sämtliche Geschäftsvorgänge sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Bareinnahmen und Barausgaben werden gesondert, und zwar chronologisch nach Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang, aufgeschrieben.

Die Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich einzeln festzuhalten. Ausnahmen von dieser Einzelaufzeichnungspflicht sind in der Barbewegungsverordnung (BGBl. II Nr. 441/ 2006) geregelt. Siehe dazu auch näher in unserem Infoblatt „Die Barbewegungsverordnung“

Ein Kassabuch muss nicht geführt werden, eine jährliche Inventur muss nicht gemacht werden.

In der Praxis stellt sich das Problem, dass die betragsmäßige Richtigkeit der Eintragungen im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung schwer überprüft werden kann.

Dies kann durch folgendes System leicht behoben werden:

Es wird ein betriebliches Bankkonto eingerichtet, über das möglichst viele Betriebseinnahmen und -ausgaben abgewickelt werden. Die Bankauszüge werden nach Auszugsnummern gesammelt, die bezahlten Rechnungen bei jenem Auszug abgelegt, auf dem die Verbuchung der Zahlungen erfolgte.

Mit einem einfachen Computerprogramm für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, das in vielfältiger Form im Handel erhältlich ist, werden sämtliche Bewegungen auf den Bankauszügen, sowie die aufgezeichneten Bareinnahmen und Barausgaben aufgebucht. Der Bankstand wird laufend gebucht. Der „Barsaldo“ laut Buchhaltung wird am Monatsende mit den Baraufzeichnungen verglichen.

Hinweis:
Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass Einnahmen und Ausgaben, die über die Bank bezahlt werden, nicht extra aufgezeichnet werden müssen. Eine betragsmäßig unrichtige Erfassung der Bankbewegungen fällt sofort auf, weil der Bankstand laufend mitgeführt wird und der Bankstand laut Buchhaltung bei Fehleingaben nicht mit jenem auf dem Bankauszug übereinstimmt.

Weiters muss die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Kategorien nicht händisch durchgeführt werden, was oft sehr mühsam ist.

Eine solche Aufteilung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird in der Praxis aber aus Übersichtlichkeitsgründen meist durchgeführt.

Hinweis:
Einzelunternehmer müssen zusätzlich zu ihrer üblichen Einkommensteuererklärung das Formular E1a abgeben. In diesem Formular ist eine bestimmte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vorgegeben. Um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die laufenden Aufzeichnungen entsprechend diesem Gliederungsschema geführt werden.

In der Anlage 1 sind die vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenkategorien angeführt.

Weiters darf auf die ausführliche Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ verwiesen werden.

5.2. Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner konnten in der Vergangenheit Verluste nur beschränkt steuerlich verwerten. Lediglich die so genannten Anlaufverluste, damit sind die Verluste der ersten 3 Kalenderjahre ab Eröffnung des Betriebes gemeint, waren mit Gewinnen späterer Veranlagungszeiträume verrechenbar.

Ab dem Veranlagungsjahr 2007 können nun auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verluste über die Anfangsphase hinaus geltend machen. Eine Einschränkung gibt es jedoch: Es können lediglich die Verluste der vorangegangenen 3 Jahre steuerlich verwertet werden.

Hinweis:
Vor 2007 entstandene und noch nicht verwertete Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern bleiben aber zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Die Verlustvortragsgrenze, nach der Verluste, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden können, gilt natürlich auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Die Sonderregelungen bezüglich Verluste aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken und betriebliche Verluste aus Kapitalanlagen (siehe oben Pkt. 4.3.) sind grundsätzlich auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner maßgeblich.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Der Verlustvortrag".

5.3. Wareneingangsbuch

Gewerbetreibende, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, müssen zusätzlich ein Wareneingangsbuch führen.

Dort sind alle Waren einzutragen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Dazu gehören auch Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die in den Produktionsprozess eingehen.

Die Rechnungen werden, im Gegensatz zu den übrigen Aufzeichnungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, nicht nach Zahlungsdatum, sondern üblicherweise nach Rechnungsdatum chronologisch eingetragen.

Da die Belege in der Praxis nach Bezahlung abgelegt sind, ist ein Hinweis auf die Nummer des Beleges bzw. des Bankauszuges im Wareneingangsbuch sehr wichtig, um die Übersichtlichkeit der Aufzeichnungen zu bewahren.
Weitere Informationen zum Wareneingangsbuch finden Sie in unserem Infoblatt „Wareneingangsbuch".

5.4. Anlagenverzeichnis

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Abschreibungen nur vornehmen, wenn sie ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens führen.

Dieses Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Tag der Anschaffung
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- Ausweisung einer vorzeitigen AfA (eine solche war befristet 2009 und 2010 möglich)
- Restbuchwert

Vordrucke sind im Handel erhältlich. Ein Muster für ein Anlagenverzeichnis finden Sie auch in unserer Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

5.5. Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Aufzeichnungen, sowie die dazugehörigen Belege (auch Kassastreifen oder „Schmierzettel“) müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.

Belege im Zusammenhang mit Umsätzen und Großreparaturen von Grundstücken und Gebäuden müssen 22 Jahre aufbewahrt werden. Im Hinblick auf die Neuerungen betreffend die Immobilienbesteuerung durch das Stabilitätsgesetz 2012 ist die dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen hinsichtlich Grundstücke (z.B. Kaufverträge, Anschaffungsnebenkosten etc.) zu empfehlen.

Darüber hinaus sind Belege jedenfalls solange aufzubewahren, als sie für anhängige Verfahren im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung von Bedeutung sind.

Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem in den Büchern die letzte Eintragung erfolgte.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungspflichten finden Sie in unserem Infoblatt „Aufbewahrungspflichten“.

6. Die Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen. Die Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist die Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer beträgt ab 2005 25 % (fixer Steuersatz).

Die Einkommensteuer wird für jeden Steuerpflichtigen, der eigene Einkünfte erzielt, gesondert ermittelt (keine Zusammenveranlagung von Ehegatten). Bei der Berechnung werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (z.B. Familienstand, Alleinverdiener) berücksichtigt.

6.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen?

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen. Darunter versteht man den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten (Punkt 2), nach Ausgleich mit Verlusten und Abzug von Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen.

Das Einkommen eines Gewerbetreibenden, der keine anderen Einkünfte hat, entspricht dem Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich eventueller Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen.

Erleidet ein Gewerbetreibender einen Verlust aus seinem Betrieb und hat er daneben noch Einkünfte aus einer nichtselbständigen Beschäftigung, wird dieser Verlust von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht. Daraus ist erklärbar, dass er in einem solchen Fall Lohnsteuer zurückbekommt.

6.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig sind.

Zu Beginn der gewerblichen Tätigkeit werden die Vorauszahlungen aufgrund der Angaben im Fragebogen festgesetzt (siehe Punkt 1).

Danach werden sie gleichzeitig mit der Einkommensteuerveranlagung wie folgt festgesetzt: Einkommensteuerschuld des letztveranlagten Jahres plus 4%, wenn die Vorauszahlung für das folgende Jahr wirkt; Erhöhung um 5% für jedes weitere Jahr.

Hinweis:
Liegt der voraussichtliche Gewinn des laufenden Jahres unter dem ursprünglich den Vorauszahlungen zugrunde gelegten Gewinn, kann bis zum 30.9. eines jeden Jahres ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim Finanzamt gestellt werden.

Die Jahressteuererklärung besteht, wie schon im Punkt 5.1. erwähnt, üblicherweise aus den zwei Formularen E1 und E1a. Das Formular E1a, welches eine vorgegebene Gliederung der Erträge und Aufwendungen sowie bestimmte Kennzahlen enthält, ist sowohl vom Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch vom Bilanzierenden auszufüllen.

Hinweis:
Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr beizulegen. Bei Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung ist neben der Steuererklärung auch der Jahresabschluss beim Finanzamt einzureichen.

Ab der Veranlagung 2006 ist auf freiwilliger Basis neben der Steuererklärung auch die elektronische Übermittlung der Bilanz an das Finanzamt möglich.
Die Jahressteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen. Verfügt der Unternehmer über einen Internetanschluss und übersteigt sein Vorjahresumsatz € 30.000,-- (diese Grenze gilt ab der Veranlagung für das Jahr 2011; zuvor war hier ein Vorjahresumsatz von € 100.000,-- maßgeblich), besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Für den Fall der elektronischen Übermittlung verlängert sich die Frist auf den 30.06. des Folgejahres. Die Frist kann auf Antrag erstreckt werden.

Wird die Einkommensteuererklärung von einem Steuerberater abgegeben, hat dies grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Personen, die von Steuerberatern vertreten werden, haben längere Abgabefristen.
Die Differenz zwischen Jahressteuerschuld und Vorauszahlungen bzw. einbehaltener Lohnsteuer ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen oder wird gutgeschrieben.

Für Nachzahlungen, die nach dem 1.10. des Folgejahres geleistet werden, verrechnet das Finanzamt Anspruchszinsen. Für Gutschriften gibt es ab diesem Zeitpunkt Guthabenszinsen. Die Anspruchszinsen betragen derzeit 2,38 %.

Achtung:
Werden anlässlich der Eröffnung des Gewerbebetriebes keine Vorauszahlungen festgesetzt, kann eine „Steuerlawine“ die Folge sein: In einem Jahr kann es zu einer Einkommensteuernachzahlung für ein vergangenes Jahr, in dem keine Vorauszahlungen geleistet wurden, kommen. Gleichzeitig werden aufgrund dieser Nachzahlung noch Vorauszahlungen für das laufende Jahr vorgeschrieben.

Daher ist es ratsam, zu Beginn des Gewerbebetriebes ein „Steuersparbuch“ anzulegen, auf das Beträge in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer einbezahlt werden.

7. Der Einkommensteuertarif

7.1. Normaltarif und Absetzbeträge

Mit dem Steuerreformgesetz 2009 kam es ab der Veranlagung 2009 zu einer steuerlichen Entlastung durch Senkung des Einkommensteuertarifes. Ab dem 01.01.2009 erfolgt die Berechnung der Einkommensteuer nach folgenden Berechnungsformeln:

Einkommen in €	Einkommensteuer in €
über 11.000,-- bis 25.000,--	$\frac{(\text{Einkommen}-11.000,\text{--}) \times 5.110,\text{--}}{14.000,\text{--}}$
über 25.000,-- bis 60.000,--	$\frac{(\text{Einkommen}-25.000,\text{--}) \times 15.125,\text{--}}{35.000,\text{--}} + 5.110,\text{--}$
über 60.000,--	(Einkommen-60.000,--) x 0,5 + 20.235,--

Für Selbständige, die daneben keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist somit ein Jahreseinkommen bis zu € 11.000,-- steuerfrei.
Insgesamt bringt der neue Einkommensteuertarif geringfügige Entlastungen für alle Steuerpflichtige. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen kann mittels Berechnungsprogrammen eine Berechnung der Einkommensteuer sehr einfach durchgeführt werden.

Steuerabsetzbeträge	**Werte ab 1.1.2002 in €**
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB)	364,--
Erhöhung ab 2004:	
für das erste Kind	130,--
für das zweite Kind (zusätzlich)	175,--
für jedes weitere Kind (zusätzlich pro Kind)	220,--
Verkehrsabsetzbetrag: für alle aktiven Dienstnehmer	291,--
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,--
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 400,--

Hinweis:
Ab dem Jahr 2011 entfällt der Alleinverdienerabsetzbetrag bei Steuerpflichtigen ohne Kind. Um zu vermeiden, dass Pensionsbezieher mit Pensionsbezügen von nicht mehr als € 19.930,-- im Kalenderjahr (für das Jahr 2011 betrug diese Grenze nur € 13.100,00) und deren (Ehe-) Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,-- jährlich bezieht, durch den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages Einkommenseinbußen erleiden, wird der Pensionistenabsetzbetrag für diese Personengruppe auf € 764,-- erhöht.

Weitere Informationen zum Einkommensteuertarif sowie zu den Steuerabsetzbeträgen finden Sie auch in unserem Infoblatt „Aktuelle Werte: Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer ab 2009".

Erklärungsgrenzen:

Werden keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung ab 2009 nur dann abgegeben werden - wenn im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgabenrechnung - das Einkommen mehr als € 11.000,-- beträgt. Wird der Gewinn durch doppelte Buchhaltung ermittelt, so ist unabhängig von der Höhe des Einkommens eine Steuererklärung einzureichen.

Liegen auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, ist Erklärungspflicht ab 2009 nur gegeben, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000,-- beträgt.

Eine Erklärungspflicht kann sich auch aufgrund von bestimmten Kapitaleinkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen ergeben.

Darüber hinaus ist selbstverständlich auch dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Hinweis:
Die Zusendung von Steuererklärungen durch das Finanzamt gilt als Aufforderung, sodass diesfalls die Erklärung in jedem Fall abzugeben ist und zwar auch dann, wenn die Besteuerungsgrenzen nicht überschritten werden.

8. Basispauschalierung

Für kleine, oft nur nebenberuflich tätige Gewerbetreibende, kann die Basispauschalierung von Vorteil sein, weil sie aufwendige Aufzeichnungen erspart und die Abfassung der Steuererklärungen ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Umsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als € 220.000,--

Es kann eine Pauschale von 12 % der Netto-Umsätze, max. € 26.400,--, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende, vermögensverwaltende oder erzieherische Tätigkeiten, für kaufmännische oder technische Beratung, für

Bezüge als Gesellschafter-Geschäftsführer aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft beträgt das Pauschale nur 6 %, max. € 13.200,--

Neben dieser Pauschale dürfen nur mehr folgende Betriebsausgaben abgezogen werden:

- Wareneingang laut Wareneingangsbuch (Handelswaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten), die nach Art und betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in die Lieferungen oder Leistungen eingehen
- Beiträge des versicherten Unternehmers zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie in der Selbständigenvorsorge.

Daneben gibt es noch besondere Pauschalierungsmöglichkeiten für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittelhändler, Drogisten, Handelsvertreter sowie für eine Reihe von Gewerbetreibenden.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern:

- „Basispauschalierung“
- „Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter“
- „Pauschalierung im Gastgewerbe“
- „Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“
- „Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“.

9. Was sind Betriebseinnahmen?

In erster Linie fallen darunter alle Einnahmen die im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen Tätigkeit zufließen.
Zu den Betriebseinnahmen zählen aber auch die Einnahmen aus Nebengeschäften (z.B. Anlagenverkäufen) und alle anderen Einnahmen, die mit dem Betrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Versicherungsvergütungen, Gutschriften von Betriebssteuern), sowie der Eigenverbrauch von betrieblichen Waren und Leistungen.

Zu den Einnahmen gehören auch geldwerte Vorteile, bei denen kein Zahlungseingang erfolgt, z.B. ein selbständiger Handelsvertreter gewinnt eine Incentive Reise.

10. Was sind Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb verursacht werden.

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Ausgaben, die den privaten Bereich des Unternehmers betreffen, sowie die Privatsteuern (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch).

Zu den Betriebsausgaben zählen unter anderem:

- **Abschreibung:**

Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die länger als ein Jahr verwendet werden, dürfen nicht wie die übrigen Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe, sondern müssen auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzung verteilt abgesetzt werden.

Die jährliche Abschreibung, auch Absetzung für Abnutzung (AfA), errechnet sich:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Erfolgt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, gibt es die Ganzjahres-AfA, wird das Wirtschaftsgut im zweiten Halbjahr in Betrieb genommen, kann nur die Halbjahres-AfA abgesetzt werden.

Ausnahme:
Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Anlagegüter, die höchstens € 400,-- (ohne Umsatzsteuer) kosten, dürfen im Jahr der Bezahlung bzw. Anschaffung zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Weitere Informationen zur Absetzung für Abnutzung finden Sie in der Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

- **Vorzeitige Absetzung für Abnutzung (2009 und 2010):**

Mit dem Konjunkturbelebungsgesetz 2009 wurde als befristete Maßnahme für die Kalenderjahre 2009 und 2010 eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung in Höhe von bis zu 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter eingeführt.

Dieser steuerliche Anreiz sollte vor allem zu erhöhter bzw. vorgezogener Investitionstätigkeit führen und so zu einer Belebung der Wirtschaft beitragen (siehe dazu näher in unserem Infoblatt „Vorzeitige Absetzung für Abnutzung“).

- **Arbeitszimmer:**

Aufwendungen für ein im Wohnhaus (Wohnung) gelegenes Arbeitszimmer (z.B. Schreibbüro) sind nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit (der entsprechenden Einkunftsquelle) darstellt.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegt, erbringen z.B. Vortragende, Handelsvertreter, etc.

Tätigkeiten, die vorwiegend in einem Arbeitszimmer ausgeführt werden, erbringen z.B. Gutachter, Schriftsteller, Teleworker.

Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der Arbeitsraum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

Als Aufwendungen kommen die anteilige Miete, Strom, Beheizung, Reinigung, die AfA der Einrichtungsgegenstände (siehe Absetzung für Abnutzung), sowie die anteilige AfA von Eigenheimen in Betracht.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Infoblatt:
“Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband“.

- **Aufwendungen für Mitarbeiter:**

Dazu zählen die laufenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen zuzüglich Lohnnebenkosten.

- **Aus- und Fortbildungskosten:**

Sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit stehen oder umfassende Umschulungsmaßnahmen darstellen. Darunter fallen auch Kosten eines Universitätsstudiums oder einer allgemein bildenden höheren Schule, welche diese Kriterien erfüllen. Auch Kosten für die Ausbildung von Mitarbeitern stellen Betriebsausgaben dar.

- **Bankzinsen:**

Zinsen für betriebliche Kredite sind absetzbar. Kredittilgungen sind deshalb keine Betriebsausgaben, weil die damit finanzierten Anschaffungen oder Ausgaben bereits steuerlich geltend gemacht werden.

- **Betriebsversicherungen:**

Solche können z.B. Feuer-, Betriebshaftpflicht-, Einbruch- oder Diebstahlversicherungen sein.

- **Computer:**

Soweit die betriebliche Nutzung eindeutig feststeht, sind Computer wie andere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu behandeln und können im Rahmen der AfA abgeschrieben werden.

Die betriebliche Nutzung ist sicher dann gegeben, wenn er am Betriebsort des Unternehmers ortsfest eingesetzt wird. Für Computer, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen. Der dabei anzusetzende Privatanteil beträgt aufgrund der Verwaltungspraxis mindestens 40 %. Eine allfällige geringere Privatnutzung müsste der Steuerpflichtige entsprechend nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Ein Computer, der durch die bloße Absicht des Steuerpflichtigen, den Umgang mit dem Gerät zu erlernen, angeschafft wurde, begründet nicht notwendiges Betriebsvermögen. Für EDV-Anlagen und für EDV-Programme kann eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren angenommen werden.

- **Pflichtversicherungsbeiträge:**

Darunter versteht man die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie in der Selbständigenvorsorge.

- **Aufwand für PKW, Kombi und Kleinbusse**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die

- zum Betriebsvermögen gehören oder, falls geleast, überwiegend betrieblich verwendet werden

- nicht zum Betriebsvermögen gehören, weil sie sich im privaten Vermögen des Unternehmers oder sich im Eigentum eines Dritten, z.B. Angehörigen, befinden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Gruppen:

PKW ist im Betriebsvermögen oder geleast	**PKW ist im Privatvermögen oder steht im Eigentum eines Dritten**
Voraussetzung ist, dass das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.	KFZ wird überwiegend (**zu mehr als 50%) privat** genutzt oder steht in Eigentum eines Dritten.
1. Abschreibung: Die Obergrenze für die Anschaffungskosten ist für Anschaffungen ab 1.1.2005 € 40.000,-- inkl. USt und Nova. Auch für Leasingraten gilt diese Angemessenheitsgrenze.	**1. Kilometergeldverrechnung:** Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer sind ab 01.07.2008 € 0,42 als Betriebsausgaben absetzbar. Die Kilometergelder können für max. 30.000 betrieblich gefahrene km pro Jahr angesetzt werden. Bei einer Jahresleistung darüber können entweder Kilometergelder für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.
2. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: Bei PKW und Kombi ist von einer Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen (=12,5% AfA jährlich). Werden Fahrzeuge in gebrauchtem Zustand erworben, so kann die bisher verstrichene Nutzungsdauer von 8 Jahren abgezogen und eine Verteilung der Anschaffungskosten auf die Restnutzungsdauer vorgenommen werden. Um die kürzere Leasingdauer der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsdauer anzupassen und damit eine Bevorzugung von geleasten KFZ gegenüber gekauften zu vermeiden, ist von den Leasingraten ein Teil (Aktivposten) steuerlich nicht absetzbar und kann erst am Ende der Leasingdauer abgeschrieben oder als Anschaffungskosten berücksichtigt werden.	
3. Betriebskosten: Sämtliche Betriebskosten (Reparaturen, Wartung, Treibstoff, Versicherung, KFZ-Steuer, etc.) sind voll als Betriebsausgaben absetzbar.	**2. Fahrtenbuch:** Es ist ein Fahrtenbuch zu führen mit folgenden Angaben: Bezeichnung des benutzten Kraftfahrzeuges, Datum, Kilometerstand am Beginn und am Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl aufgegliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt. Das Fahrtenbuch muss tagesaktuell sein und soll am besten handschriftlich geführt werden, zumal bei dieser Fahrtenbuchführung nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind bzw. wenigstens erkennbar sind.

4. Privatanteil: Von sämtlichen Kfz-Aufwendungen (inkl. AfA) ist ein Privatanteil auszuscheiden, wenn das KFZ auch für private Zwecke genutzt wird. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist zweckmäßig, da sonst ein mindestens 20%iger Privatanteil von der Finanzverwaltung geschätzt werden kann.	

Details zu diesem Thema werden in unserer Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, Kombi und LKW“ ausführlich behandelt.

- **Reisekosten:**

Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Taxi) als auch die Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung anlässlich betrieblich veranlasster Reisen.

Der Unternehmer kann für Verpflegung und Unterkunft die pauschalen Tages- und Nächtigungsgelder des Einkommensteuergesetzes geltend machen. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass eine betriebliche Reise vorliegt.

Fahrten innerhalb des örtlichen Nahbereiches der Betriebsstätte (Umkreis von ca. 25 km) bzw. wenn die Reisedauer unter 3 Stunden beträgt, gelten nicht als Reisen. In bestimmten Fällen gibt es Einschränkungen, wenn durch häufige Aufenthalte an einem Ort ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht.

Taggeldsatz für volle 24 Stunden	**€ 26,40**
Nächtigungsgeld (pauschal)	**€ 15,--**

Nähere Informationen zu den Reisekosten finden Sie in den Infoblättern „Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen im Inland“ sowie „Steuerliche Behandlung von Auslandsreisen von Selbstständigen“.

- **Telekommunikationskosten:**

Telefon, Fax, etc. - insoweit sie für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der betriebliche Anteil kann geschätzt werden.

- **Bezahlte Umsatzsteuer:**

Wird bei der Gewinnermittlung die „Nettomethode“ angewendet, haben die monatlichen bzw. vierteljährlichen Vorauszahlungen bzw. Überschüsse an Umsatzsteuer grundsätzlich keine Auswirkung auf die Höhe des Gewinnes.

Diese Methode ist allgemein üblich, hier werden die Einnahmen und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angesetzt.

- **Wareneinkauf** *:*

Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt der im Kalenderjahr tatsächlich

bezahlte Wareneinkauf eine Betriebsausgabe dar.

Das Stabilitätsgesetz 2012 brachte bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern dahingehend eine Einschränkung, dass künftig Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr (z.B. Grund und Boden, Antiquitäten, Kunstwerke und ähnlichen Wirtschaftsgütern) unterliegen – bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen – erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen steuerlich abgesetzt werden können. Für die meisten dieser Wirtschaftsgüter gilt diese Einschränkung nur dann, wenn deren Anschaffungskosten – bezogen auf das einzelne Wirtschaftsgut – den Betrag von € 5.000,-- überschreiten. Auch für Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Einzelkomponenten, die für die Weiterverarbeitung bestimmt sind, gilt diese Einschränkung nicht.

Im Falle einer doppelten Buchhaltung ist dagegen der Wareneinsatz zu ermitteln. Er errechnet sich wie folgt:

Warenbestand am Anfang
+ Zukauf
- Warenbestand am Ende
= Wareneinsatz

Ausführliche Informationen zu Betriebsausgaben finden Sie in der Broschüre „Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung“.

11. Besondere Begünstigungen

Grundsätzlich gibt es Freibeträge und Prämien. Die Freibeträge mindern die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, die Prämien werden dem Steuerkonto gutgeschrieben und, falls keine Steuerschulden bestehen, auf Wunsch ausbezahlt.

11.1. Freibetrag für investierte Gewinne / Gewinnfreibetrag NEU

Für die Veranlagungsjahre 2007 bis einschließlich 2009 konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner bis zu 10% ihres Gewinnes, max. € 100.000,-- p.a., steuerfrei lassen, wenn dafür bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens („begünstigtes Anlagevermögen“) angeschafft bzw. hergestellt werden.

Begünstigtes Anlagevermögen sind abnutzbare, körperliche, ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Zum begünstigten Anlagevermögen zählen auch bestimmte Wertpapiere. Auch hier gilt grundsätzlich die Behaltefrist von 4 Jahren.

Nicht möglich ist die Geltendmachung des Freibetrages insbesondere für Gebäude, Personen- und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen.

Hinweis:
Der Freibetrag steht dem Steuerpflichtigen zusätzlich zur Abschreibung (AfA – Absetzung für Abnutzung) zu und mindert die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Der Freibetrag für investierte Gewinne ist nachträglich zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist (Nutzungsdauer bzw. Behaltefrist 4 Jahre) aus dem

Betriebsvermögen ausscheiden.

Siehe auch Infoblatt „Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007 für Einnahmen- Ausgaben-Rechner“.

Gewinnfreibetrag NEU ab 2010:

Durch das Steuerreformgesetz 2009 kommt es ab dem Veranlagungsjahr 2010 zu einer Ausweitung und Verbesserung des Freibetrages für investierte Gewinne und zu einer Umbenennung in „Gewinnfreibetrag“.

Der Gewinnfreibetrag steht nun bei allen betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zu und beträgt ab 2010 13%. Im Rahmen des „Grundfreibetrages“ entfällt für Gewinne bis € 30.000,-- das Investitionserfordernis. Somit sind jedenfalls 13 % des laufenden Gewinnes bis € 30.000,-- steuerfrei zu behandeln. Der Grundfreibetrag kann auch im Rahmen der Gewinnermittlung durch Pauschalierung beansprucht werden.

Übersteigt der Gewinn € 30.000,-- so steht - außer bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung - zusätzlich der „Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag“ zu.

Voraussetzung ist, dass die übersteigende Bemessungsgrundlage durch Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw. bestimmte Wertpapiere gedeckt sind. Begünstigt sind nunmehr auch Gebäudeinvestitionen.

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wird ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 der Gewinnfreibetrag für sehr hohe Gewinne staffelweise eingeschränkt; bis zu einem Gewinn von € 175.000,-- beträgt der Gewinnfreibetrag unverändert 13 %. Überschreitet der Gewinn diesen Betrag reduziert sich der Gewinnfreibetrag bezüglich des Überschreitungsbetrages durch eine Staffelregelung; für Überschreitungsbeträge (Gewinne) über € 580.000,-- steht dann kein Gewinnfreibetrag mehr zu.

Zum Gewinnfreibetrag NEU ab 2010 siehe auch näher im Infoblatt „Der Gewinnfreibetrag ab 2010“.

11.2. Lehrlingsausbildungsprämie, Lehrlingsfreibetrag

Für Lehrverhältnisse, die am 01.01.2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt bestanden haben, kann eine Prämie in Höhe von € 1.000,-- pro Jahr geltend gemacht werden.

Achtung:
Dies gilt nur für Lehrverhältnisse, die vor dem 28.06.2008 begonnen haben. Für alle Lehrverhältnisse die danach beginnen, wurde die Lehrlingsförderung neu geregelt. Informationen erhalten Sie bei der Lehrlingsstelle Ihrer Landeskammer.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Steuerliche Anreize zur Beschäftigung von Lehrlingen“.

11.3. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag

Von Aus- und Fortbildungskursen, die ein Unternehmer seinen Dienstnehmern im betrieblichen Interesse bezahlt, kann entweder ein Bildungsfreibetrag von 20% oder eine Bildungsprämie von 6% in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie“.

11.4. Forschungsprämie, Forschungsfreibetrag

Zusätzlich zur Absetzbarkeit als Betriebsausgabe können bis inkl. das Jahr 2010 für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen steuerliche Fördermaßnahmen in Form eines Forschungsfreibetrages oder alternativ in Form einer Forschungsprämie in Anspruch genommen werden. Ab 2011 erfolgt die steuerliche Forschungsförderung nur mehr in Form einer Forschungsprämie.

Hinsichtlich näherer Details zu dieser komplexen Materie siehe unsere Broschüre „Forschungsförderung durch steuerliche Maßnahmen“.

12. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

12.1. Das System der Mehrwertsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- der Eigenverbrauch
- die Einfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer)

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An-(Teil-) Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

Die Umsatzsteuer wird zwar auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzuges stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein” durchlaufender Posten” behandelt.

12.2. Steuersätze

- **Normalsteuersatz 20 %**
- **ermäßigter Steuersatz 10 %**

Der Steuersatz von 10% gilt insbesondere für Lebensmittel, Speisen, Pflanzen, Bücher, Zeitungen, Arzneimittel (ab 01.01.2009), die Personenbeförderung (z.B. Bahn, Bus, Taxi), Zimmervermietung inkl. Frühstück.

12.3. Steuerbefreiungen

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber ausdrücklich befreit sind.

Man unterscheidet

- Echte Befreiungen:

Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug bleibt trotzdem gewahrt. Wichtigstes Beispiel dafür sind Exporte.

- Unechte Befreiungen:

Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können nicht geltend gemacht werden.
Die wichtigsten Beispiele dafür sind: Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraummieten, Zahntechniker, Kleinunternehmer, Ärzte.

12.4. Was sind Vorsteuern?

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Hinweis:
Der Unternehmer kann sich die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein.

Für bewegliche Gegenstände ist dies dann der Fall, wenn sie zumindest zu 10% unternehmerischen Zwecken dienen. Ab 01.02.2005 gilt dies auch für Gebäude.

Der Vorsteuerabzug steht im Ergebnis im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung zu.

Hinweis:
Der Vorsteuerabzug ist erst zulässig, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt und die Rechnung gelegt worden ist. Die Zahlung der Rechnung für sich allein ist grundsätzlich keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (Ausnahme: bei Anzahlungen). Ab 2013 können allerdings Ist-Besteuerer den Vorsteuerabzug erst bei Zahlung der Rechnung geltend machen.

Unter den in Punkt 8. (Basispauschalierung) dargestellten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung mit 1,8 % des Gesamtumsatzes. Neben dieser Vorsteuerpauschale können für einige im Umsatzsteuergesetz umschriebenen Aufwendungen auch noch die konkreten Vorsteuern geltend gemacht werden.

12.5. Vorsteuerabzug bei Kfz

Für LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, für PKW und Kombi grundsätzlich nicht (das Umsatzsteuergesetz sieht diesbezüglich einige wenige Ausnahmen vor z.B. für Fahrschulkraftfahrzeuge, Taxis etc.).

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Liste aller Fahrzeugtypen angeführt, die zu den begünstigten Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbussen gehören.

12.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein?

Eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss folgende Bestandteile beinhalten:

Rechnungsbetrag über € 150,-- (inkl. Umsatzsteuer):

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,-- übersteigt sowie bei Rechnungen, bei denen die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge), ist weiters die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben.
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder
- die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- UID-Nr. des Ausstellers
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung
- Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)
- Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben

12.7. Kleinbetragsrechnungen

Dafür gibt es Vereinfachungen. Rechnungen mit einem Betrag bis zu € 150,-- (inkl. Umsatzsteuer) müssen nur folgende Bestandteile enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Rechnungsbetrag in einer Summe unter Angabe des Steuersatzes

Nähere Hinweise zur Rechnungsausstellung enthält das Infoblatt „Erfordernisse einer Rechnung“.

12.8. Ist- oder Soll-System

a) Ist-Besteuerung:
Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, versteuern grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten.

In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuerschuld in der Regel erst mit Ablauf jenes Kalendermonats, in dem der Zahlungseingang erfolgte. Ausnahmen davon bestehen bei Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (z.B. bei Bauleistungen und bei bestimmten Leistungen ausländischer Unternehmer).

Die Ist-Besteuerung hat den Vorteil, dass die Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Für den Vorsteuerabzug ist es notwendig, dass die Lieferung oder sonstige Leistung bereits ausgeführt wurde, eine Rechnung gelegt wurde und – ab 2013 – die Rechnung auch bezahlt wurde.

Ein Wechsel zur Soll-Besteuerung ist für solche Unternehmer nur auf Antrag möglich.

b) Soll-Besteuerung:
Buchführungspflichtige Gewerbetreibende versteuern zwingend nach vereinbarten Entgelten.
Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist bei diesem System unmaßgeblich (Ausnahme: Anzahlungen).

Hinweis:
Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern erst im nächsten oder zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder sonstige Leistung folgenden Monats. Dies gilt aber nicht in den Fällen, wo bei Dienstleistungen oder Werklieferungen ausländischer Unternehmer die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Bei diesem System ist die Umsatzsteuer von Außenständen zu bezahlen, d.h. vorzufinanzieren. Erst wenn endgültig, z.B. durch Konkurs feststeht, dass die Forderung uneinbringlich ist, kann die Umsatzsteuer zurückverrechnet werden.

12.9. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID-Nr.)

Die UID-Nummer dient als Identifizierung als EU-Unternehmer im Falle von Lieferungen oder Leistungen an Unternehmer in einem anderen EU Land.

Die UID-Nummer des liefernden und in bestimmten Fällen auch des leistenden Unternehmers muss auf allen Rechnungen (außer den Kleinbetragsrechnungen) aufscheinen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Betriebsgründer erhalten die UID-Nummer gleichzeitig mit Zuteilung der Steuer-Nummer, wenn sie die entsprechende Zeile im Fragebogen ankreuzen.

Hinweis:
Unternehmer, die keine Umsatzsteuer ausweisen (Umsatzsteuerbefreiungen), müssen ihre UID-Nummer auf der Rechnung nicht anführen. Dies betrifft auch Kleinunternehmer.

Brauchen diese Unternehmer z.B. für Warenimporte aus dem Binnenmarkt dennoch eine UID-Nummer, muss sie mit dem Formular U15 gesondert beantragt werden. Dieses Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen verfügbar.

Nähere Informationen zum Thema UID-Nummer finden Sie in unserem Infoblatt „Umsatzsteueridentifikationsnummer".

12.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung

Grundsätzlich ist eine Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Monates beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss das Formular U 30 verwendet werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Zahllast zu entrichten. Unter Zahllast versteht man einen Überhang der abzuführenden Umsatzsteuer über die abziehbare Vorsteuer.
Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist nur gegeben bei:

- rechtzeitiger Entrichtung und
- wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres max. € 30.000,-- (für Voranmeldungszeiträume bis 12/2010 max. € 100.000,--) betragen haben.

Hinweis:
Die Befreiung bezieht sich nur auf die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Dennoch muss diesfalls der Unternehmer eine so genannte interne Voranmeldung erstellen und zu seinen Unterlagen nehmen.

Ergibt sich für den Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift, sollte die Umsatzsteuervoranmeldung so rasch wie möglich abgegeben werden. Frühestens kann dies am ersten Tag des Folgemonates erfolgen.
Die Gutschrift wird mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wirksam, ab diesem Zeitpunkt können damit offene Steuerschulden beglichen werden. Auch eine Umbuchung auf ein anderes Steuerkonto ist möglich; die Auszahlung eines Guthabens muss gesondert beantragt werden (Rückzahlungsantrag).

Sofern ein Internetanschluss vorhanden ist, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen grundsätzlich elektronisch einzureichen. Es kann zur Verhängung von Zwangstrafen und Verspätungszuschlägen kommen, wenn die Umsatzsteuervoranmeldungen trotz bestehenden Internetanschlusses nicht elektronisch, sondern in Papierform abgegeben werden.

12.11. Vierteljährliche Voranmeldung

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz max. € 100.000,-- (für Voranmeldungszeiträume bis 12/2010 max. € 30.000,--) nicht überstiegen hat, können das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen und die Zahllasten vierteljährlich entrichten.

Bei Neugründern gibt es keinen Vorjahresumsatz und es ist daher auf den voraussichtlichen Jahresumsatz abzustellen.

Weitere Informationen zur Umsatzsteuervoranmeldung finden Sie im Infoblatt „Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)“.

12.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz ab 2007 den Betrag von € 30.000,-- nicht übersteigt, gelten umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer.

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren darf diese Grenze einmal um max. 15 % überschritten werden.

Dies hat folgende Auswirkungen:

Ihre Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sie haben aber auch keinen Vorsteuerabzug.

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:
Ein Gewerbebetrieb hat im Jahr 2012 Bruttoumsätze iHv € 35.760,--. Der maßgebende Nettoumsatz berechnet sich wie folgt (es wird ein 20% iger Umsatzsteuersatz unterstellt):
€ 35.760,-- / 1,2 = € 29.800,--.
2012 wurde die geltende Kleinunternehmergrenze nicht überschritten. Der Unternehmer ist daher im Jahr 2012 von der Umsatzsteuer befreit. Er kann jedoch auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten.

Hinweis:
Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf Regelbesteuerung darauf optieren, die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes abzuführen. In diesem Fall ist er auch zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Antrag ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich. Er bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Danach kann er widerrufen werden, was bis zum 31.01. in jenem Jahr geschehen muss, für das er die Kleinunternehmerregelung wieder anwenden will.

Das große praktische Problem bei der Kleinunternehmerregelung besteht darin, dass sich z.B. der Betriebsgründer bereits zu Beginn seiner Tätigkeit überlegen muss, ob er im ersten Kalenderjahr die Grenze überschreitet.

Kommt er über diese Grenze, obwohl er nicht damit gerechnet und daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen hat, ist die Umsatzsteuer für den gesamten Umsatz abzuführen. Die Nachverrechnung der Umsatzsteuer an die Kunden kann aus zivilrechtlichen Gründen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Tipp!
Es ist ratsam zur Regelbesteuerung zu optieren, wenn der Kleinunternehmer zum weitaus überwiegenden Teil Kunden hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung hat den Vorteil, dass sich der Unternehmer die Vorsteuern für die eigenen Aufwendungen vom Finanzamt zurückholen kann. Für die Kunden stellt die Umsatzsteuer ohnedies keinen Kostencharakter dar, da ihrerseits das Recht auf Vorsteuerabzug gegeben ist.

Ausführliche Informationen sowie wichtige Hinweise und Tipps zur Kleinunternehmerregelung finden Sie in unserem Infoblatt „Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)“.

12.13. Jahressteuererklärung

Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung ist jeder verpflichtet, der

- Unternehmer ist und
- einen Jahresumsatz von mehr als € 30.000,-- (ab 2011) erzielt. Bis Ende 2010 war hier noch eine Umsatzgrenze von lediglich € 7.500,-- maßgeblich.

Die Steuererklärungspflicht trifft jeden Unternehmer mit mehr als € 30.000,-- (ab 2011) bzw. € 7.500,-- (bis inkl. 2010) Jahresumsatz, auch dann, wenn seine Leistungen zur Gänze umsatzsteuerfrei sind.

Ab der Veranlagung 2003 besteht auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Einreichung. Hinsichtlich der Befreiung von dieser Verpflichtung und der Fristen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einkommensteuererklärung. Zu den Details wird auf Punkt 6.2.verwiesen.

Die Vorschreibung der Jahressteuerschuld erfolgt mit Steuerbescheid. Der Differenzbetrag zwischen Steuerschuld und Vorauszahlungen ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen bzw. wird gutgeschrieben.

12.14. Zusammenfassende Meldung

Am Binnenmarkt beteiligte Unternehmer haben beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates hinsichtlich ausgeführter innergemeinschaftlicher Lieferungen und/oder ab 01.01.2010 auch hinsichtlich bestimmter im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführter sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Nähere Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen verfügbar.

13. Lohnabgaben

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen.

Bis zum 15. des nächstfolgenden Monats sind an das Betriebsfinanzamt abzuführen:

- die vom Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer
- 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (für Dienstgeber, die Wirtschaftskammermitglieder sind)

Die Kommunalsteuer beträgt **3 %** der Bruttolohnsumme und ist bis zum 15. des Folgemonates an das Gemeindeamt der Betriebsstätte abzuführen.

Für Unternehmer, deren Bemessungsgrundlage € 1.460,-- im Kalendermonat nicht übersteigt (Freigrenze), wird ein Freibetrag von € 1.095,-- abgezogen (gleiches gilt bei Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag).

Ab dem 01.01.2004 sind für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, weder Dienstgeberbeitrag noch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten.

Neu ist, dass ab 01.01.2010 auch freie Dienstnehmer der Dienstgeberbeitragspflicht und Kommunalsteuerpflicht unterliegen; im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers fällt diesbezüglich auch noch der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag an.

14. Neugründungs-Förderungsgesetz

Dieses Gesetz ermöglicht Betriebsgründern und Übernehmern eines Betriebes (Betriebsübertragung) eine Befreiung von Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer etc., die anlässlich der Betriebsgründung bzw. -übertragung anfallen.

Voraussetzung ist eine Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer, die diese auf einem amtlichen Vordruck in mehrfacher Ausfertigung bestätigt.

Die bestätigten Neufög-Formulare sind bei der jeweiligen Behörde (Firmenbuch, Gewerbebehörde etc.) vorzulegen, die dann die Gebühren nicht erhebt.

Der größte finanzielle Vorteil aus dieser Begünstigung ist die Befreiung von verschiedenen Lohnnebenkosten; sie beträgt ca. 7% der Bruttolohnsumme. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde für Neugründungen nach dem 31.12.2011 die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Begünstigung auf drei Jahre ausgedehnt (Gründungsmonat + 35 Monate; bis Ende 2011 bestand diese Begünstigung nur für das Kalendermonat der Betriebsgründung und der folgenden 11 Monate). Innerhalb dieses Zeitraumes gilt die Begünstigung weiterhin für maximal 12 Monate, wobei diese Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt.

Erfolgt die erstmalige Beschäftigung bereits vor der Neugründung, steht die Begünstigung für 12 Monate ab der Neugründung zu. Keine Einschränkung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer besteht in den ersten 12 Monaten ab Gründung. Im zweiten bzw. dritten

Jahr nach der Neugründung steht die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer zu.

Die Befreiung von diesen Lohnnebenkosten gilt allerdings nur für Betriebsneugründer und nicht bei Betriebsübertragungen.

Details zu diesem Thema finden Sie in unseren beiden Infoblättern:

- „Neugründungs-Föderungsgesetz für Neugründer“
- „Neugründungs-Föderungsgesetz für Übernehmer“.

Anlage 1

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach dem Formular E1a

Betriebseinnahmen (inkl. - exkl. USt)*

Waren- u. Leistungserlöse, für die der Auftraggeber keine Meldepflicht nach § 109a EStG hat
Betriebseinnahmen, für die Mitteilungen gem. §109a EStG ausgestellt wurden
Anlagenerlöse
übrige Betriebseinnahmen (inkl. Finanzerträge)

Betriebseinnahmen gesamt

Betriebsausgaben (inkl. - exkl. USt)*

Waren- Roh- und Hilfsstoffe

Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen

Personalaufwand (eigenes Personal, inkl. Lohnnebenk.)

Abschreibungen auf das Anlagevermögen
(AfA, Vorzeitige Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter)

Instandhaltungen für Gebäude

Reise- und Fahrtspesen, incl. Kilometergeld und Diäten (ohne Kfz-Kosten)

Kfz-Kosten (ohne AfA ,Leasing und Kilometergeld)

Miet- und Pachtaufwand, Leasing

Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren

Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder

Buchwert abgegangener Anlagen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen, Beiträge zur Selbständigenvorsorge nach BMSVG

Übrige Betriebsausgaben

Betriebsausgaben gesamt

Gewinn / Verlust

Grundfreibetrag (max. € 3.900,00) - .....
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

- für körperliche Wirtschaftsgüter - .....
- für Wertpapiere - .....

steuerlicher Gewinn/Verlust (in das Formular E1 zu übernehmen) = ...

*angeben, ob die Umsatzsteuer als Durchlaufposten behandelt wird.